

Az.: _____

Name, Vorname

Ort, Datum

Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises
-Betreuungsstelle für
Zuwanderer-
Postfach 12 62

34568 Homberg (Efze)

Im Zusammenhang mit der Umstellung der monatlichen Leistungen gebe ich/geben wir nachstehende Vollmachten/Erklärungen ab:

1) Ich bevollmächtige die Sozialverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises, die mir nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zustehenden Leistungen in dem Umfang unmittelbar in Empfang zu nehmen, in dem ihm ein Anspruch nach den Vorschriften des AsylbLG oder ein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Kostenbeitrag zusteht.

Das Sozialamt ist auch berechtigt, Anträge auf Leistungen in meinem Namen zu stellen.

2) Hiermit ermächtige ich _____
(Name des Kreditinstituts)

überzahlte Beträge - soweit es sich um Leistungen im vor aus handelt und die wegen Tod des Berechtigten oder Weggang des Asylbewerbers/Asylbewerberin oder Asylberechtigten/Asylberechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises nicht mehr zahlbar sind – von Leistungen nach dem AsylbLG auf Anforderung der Sozialverwaltung Homberg (Efze) zu Lasten meines Kontos:

IBAN: _____

BIC: _____ zurückzuzahlen.

Diese Ermächtigung ist unwiderruflich und gilt auch für den Fall meines Todes oder Abreise aus dem Schwalm-Eder-Kreises fort.

3) Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass auf meinen und die Namen meiner Familienangehörigen nur nachfolgend aufgeführte Konnte oder Spareinlagen unterhalten werden:

(Kreditinstitut) (Konto-Nr.) (Sparbuch-Nr.)

(Kreditinstitut) (Konto-Nr.) (Sparbuch-Nr.)

(Kreditinstitut) (Konto-Nr.) (Sparbuch-Nr.)

Weitere Konten oder Spareinlagen bei anderen Banken, Sparkassen oder Postscheckämtern bestehen nicht.

4) Ich ermächtige und beauftrage hiermit vorstehende Banken bzw. Sparkassen zur Auskunftserteilung über wesentliche Kontoveränderungen in der gesamten Zeit des Leistungsbezuges nach dem Sozialgesetzbuch bzw. Asylbewerberleistungsgesetz.

Diese Erklärung gilt sogleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

Die genannte Sozialverwaltung hat auf meine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung sozialhilferechtllicher Hilfsbedürftigkeit hingewiesen und mich mit Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, gebeten, mein Geldinstitut zu ermächtigen, Auskünfte über mein dort geführtes Konto an die Sozialverwaltung zu erteilen.

Von den anschließend abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB (Mitwirkungspflichten und Folgen der fehlenden Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen.

Unterschrift des Antragsstellers

Unterschrift des Ehegatten

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil -

DRITTER TEIL: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.